

Zeitschrift: Toggenburger Annalen : kulturelles Jahrbuch für das Toggenburg
Band: 23 (1996)

Artikel: Das Lehenbuch des Klosters Magdenau aus dem 15. und 16. Jahrhundert : eine wichtige Quelle für die regionale Geschichtsschreibung

Autor: Sonderegger, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-883542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

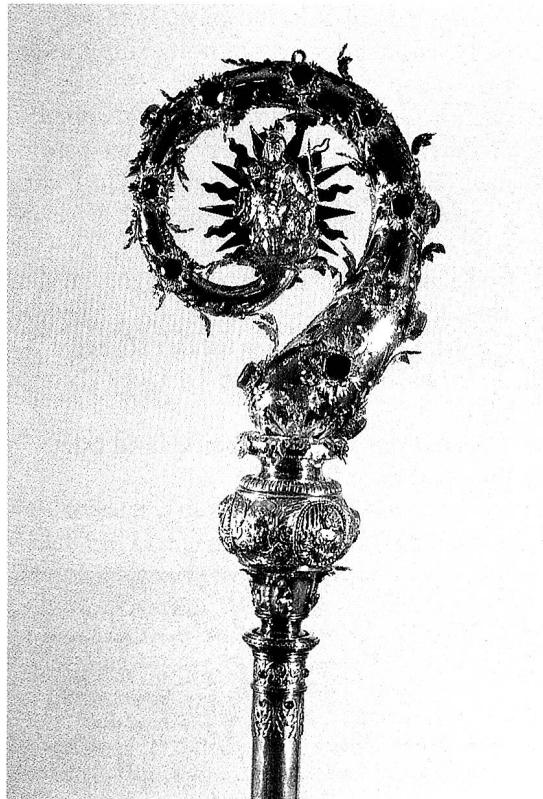
Das Lehenbuch des Klosters Magdenau aus dem 15. und 16. Jahrhundert

Eine wichtige Quelle für die regionale Geschichtsschreibung

Francine Brägger, Weisslingen ZH
Dr. Stefan Sonderegger, St.Gallen

In der gelungenen Ausstellung zum 750jährigen Bestehen hat das Kloster Magdenau der Öffentlichkeit zahlreiche wertvolle Kult- und Kunstgegenstände gezeigt¹. Im Archiv Magdenaus ruhen aber noch andere Schätze, die leider einem interessierten Kreis kaum zugänglich sind, weil das Lesen grosse Schwierigkeiten bereitet. Einer davon ist das Lehenbuch², dessen Edition jetzt vorbereitet wird³. Der folgende Beitrag soll einen Eindruck vermitteln vom Inhalt dieser wichtigen Geschichtsquellen, ohne dabei den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

In Lehenbüchern wurden Belehnungen mit Gütern durch Lehensherren schriftlich festgehalten; Zweck der Anlage war im allgemeinen Rechtssicherung, im speziellen Bestandesaufnahme, Übersicht und verwaltungsmässige Organisation des Besitzes. Im Falle von Magdenau war das Kloster derjenige, welcher die Güter – Höfe, einzelne Grundstücke, Reben usw. – verlieh, und auf der anderen Seite waren es in der Regel Leute der Umgebung, welche diese Güter gegen jährliche Abgaben in Empfang nahmen. Die Entstehung eines Lehenbuches kann das Ergebnis einer bestimmten Situation sein, z.B. der Erwerb von neuen Gütern oder Gebieten, welcher dazu zwang, eine Bestandesaufnahme des Besitzes neu vorzunehmen, oder ein Wechsel des Lehensherrn. Es ist aber ebenso denkbar, dass keine besondere Situation zur Anlage eines Lehenbuches führte, etwa das Vorbild eines Nachbarn oder der Wunsch nach mehr Ordnung in der Verwaltung⁴. Durch das Magdenauer Lehenbuch erhalten wir einen Einblick in den Klosterbesitz der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Es zeichnet auf, wem zu welchen Abgaben, unter welchen Bedingungen und für welche Dauer das Kloster Höfe und landwirtschaftliche Güter verliehen hatte.



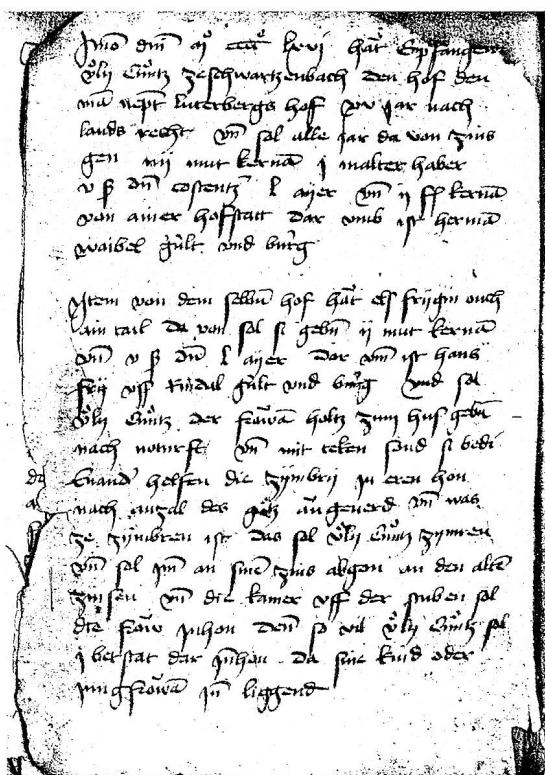
Barocker Stab der Äbtissin Cäcilia Hug (1719-1746) von Magdenau, Wiler Goldschmiedearbeit, datiert 1719, Kloster Magdenau.

Das Lehenbuch des Klosters Magdenau, welches um 1450 einsetzt, liefert uns Informationen zu den Lebensverhältnissen eines kleinen Teils der ländlichen Gesellschaft in der spätmittelalterlichen Ostschweiz.⁵ Anhand von Beispielen aus diesem Band, die auszugsweise in der Originalsprache wiedergegeben und kommentiert werden, wird versucht, einen Einblick zu geben.

Viele Einträge betreffen die Belehnung von Bauernfamilien mit Gütern des Klosters in der

näheren und weiteren Umgebung. In diesen Leihnotizen wurden die Bedingungen geregelt, zu welchen die Bauern Höfe oder Einzelgüter zur Bewirtschaftung übernahmen. Folgender Ausschnitt dient als Beispiel:

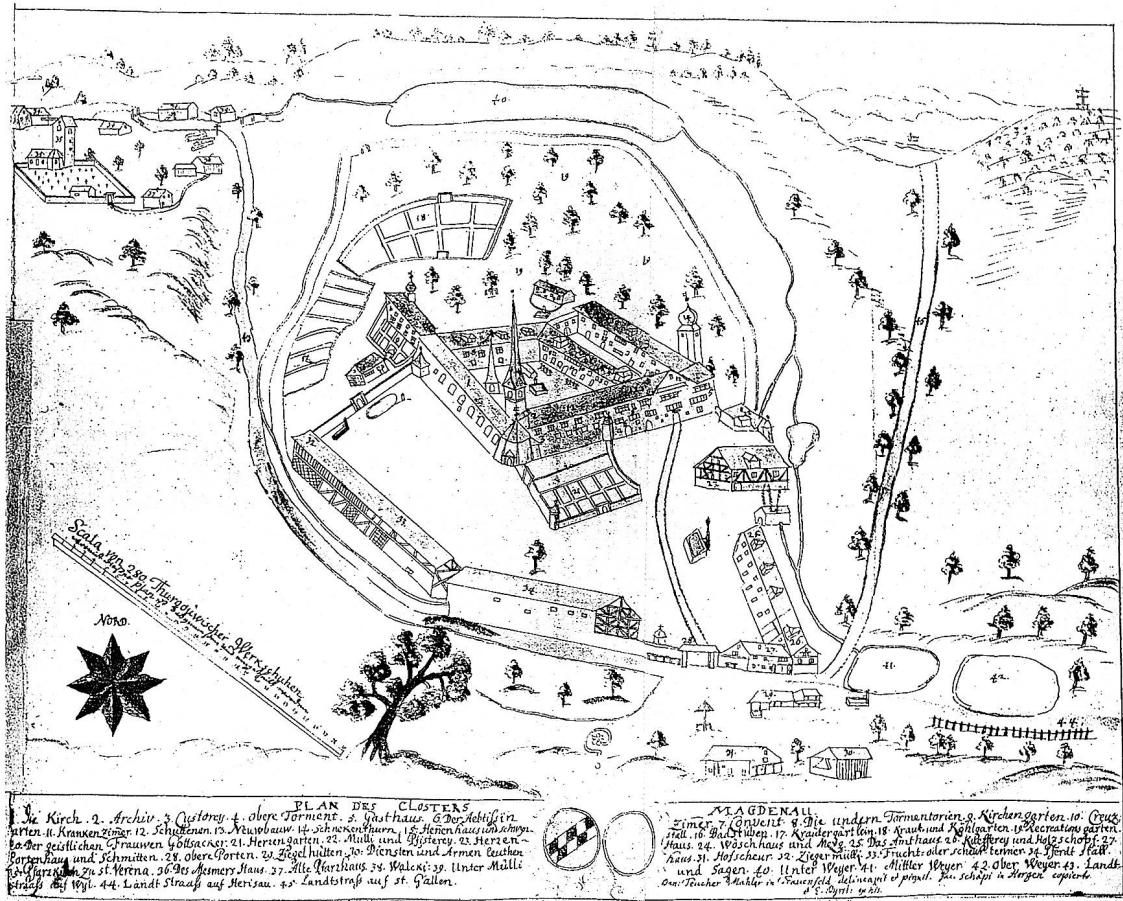
- 1 Anno domini 1466 hat enpfangen
- 2 Uoly Cuontz ze Schwartzzenbach den hof, den
- 3 man nempt Luterbergs hof, 15 jar nach
- 4 lands recht und sol alle jar da von zins
- 5 gen 4 mut kernan, 1 malter haber,
- 6 5 fl dn Costentzer, 50 ayer und 2 fl kernan
- 7 von ainer hofstatt, dar umb ist Herman
- 8 Waibel gült und bürg.
- 9 Item von dem selben hof hat Els Frygin auch
- 10 ain tail, da von sol si geben 2 mut kernan
- 11 und 5 fl dn, 50 ayer, dar umb ist Hans
- 12 Fry uss Rindal gült und bürg. Und sol
- 13 Uoly Cuontz der frowan holtz zum hus geben
- 14 nach noturft, und mit teken sond si bedi
- 15 enander helfen die zymbry in eren hon
- 16 nach anzal des guotz an geved. Und was
- 17 ze zymbren ist, das sol Uoly Cuontz zym-
ren
- 18 und sol imm an sinem zins abgon an den alten
- 19 zinsen. Und die kamer uff der stuben sol
- 20 die frow inhon, denn so vil Uoly Cuontz sol
- 21 betstat dar innhon, da sine kind oder
- 22 jungfrowan in liggend.⁶



In den Zeilen 1 bis 7 heisst es, Uli Kunz von Schwarzenbach habe im Jahre 1466 den Hof Luttenberg nordöstlich von Oberwangen im Bezirk Münchwilen vom Kloster Magdenau für 15 Jahre geliehen erhalten, und zwar gegen die jährlichen Abgaben von 4 Mütt (4 Mütt = rund 20 Liter) Kernen, einem Malter (= 4 Mütt) Hafer, 5 Schilling Denaren Konstanzer Währung, 50 Eiern und 2 Vierteln (4 Viertel = 1 Mütt) Kernen. Uli Kunz war aber nicht allein auf diesem Hof. In den Zeilen 9 bis 11 steht, Els Frigin hätte ebenfalls einen Teil des selben Hofes inne, von welchem sie – wahrscheinlich ebenfalls jährlich – 2 Mütt Kernen, 5 Schilling Denaren und 50 Eier dem Kloster abzuliefern hatte. Weil zwei Parteien auf dem gleichen Hof sassen, mussten besondere Abmachungen über die Benützung der Räume und den Unterhalt getroffen werden; diese stehen auf den Zeilen 12 bis 22. Uli Kunz hatte Els Frigin entsprechend ihrem Bedarf Holz zu geben. Wofür dieses gebraucht wurde, wird nicht näher umschrieben. Beim Unterhalt des Daches und der Gebäude hatten sie einander zu helfen, und was gebaut werden musste, das sollte Kunz ausführen, wobei man seinen Aufwand mit seinen Abgaben verrechnete («sol im an sinem zins abgon» = man soll ihm seinen Aufwand von seinem Zins abziehen). Eine interessante Bemerkung findet sich am Schluss, in den Zeilen 19 bis 22: Die Kammer über der Stube sollte die Frau benützen dürfen. Das war das beste Schlafzimmer, denn es lag über der beheizten Stube. Allerdings wurde Kunz das Recht zugestanden, in diese Kammer eine Bettstatt zu stellen, in welcher seine Kinder oder Jungfrauen schlafen durften.

Neben der Textilherstellung in Heimarbeit war die Landwirtschaft weit über das Mittelalter hinaus der wichtigste wirtschaftliche Bereich in Teilen des Toggenburgs und Appenzellerlandes. Die Einträge im Lehenbuch vermitteln einen Eindruck, was und wie von den Bauern des Klosters produziert wurde. Die erwähnten bürgerlichen Abgaben umfassen vor allem Getreide. Das ist ein Zeugnis dafür, dass auf den Höfen des Klosters noch Getreide angebaut wurde. Wie das Verhältnis zwischen Getreidebau und Graswirtschaft oder Weinbau war, kann nur schwer abgeschätzt werden, weil in den Abgaben wohl kaum alle auf einem Hof gewonnenen landwirtschaftlichen Güter erwähnt sind.

Hinweise darauf, dass die Viehhaltung vor allem in der näheren Umgebung von Magdenau eine wichtige Rolle spielte, sind im Lehenbuch festgehaltene sogenannte Viehverstellungen zwischen dem Kloster und Bauern. Die Viehverstellungen Magdenua beziehen sich auf



Klosterdorf Magdenau mit Pfarrkirche St. Verena und Ökonomiegebäude. Federzeichnung in der Art von P. Heinrich Murer († 1638), umgezeichnet von Daniel Teucher (1691-1754), Frauenfeld. Kopie von Erhard Dürsteler, Zürich. – Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.

Rinder; sie werden in den Dokumenten Viehgemeinschaften – «vechgminden» – genannt. Dabei war das «gmain vech» dasjenige Vieh, welches zu einer Viehgemeinschaft gehörte. Eine Viehgemeinschaft funktionierte in der Regel so: Es bestanden zwei Parteien, einerseits jene Person oder Institution, die das Vieh oder das diesem entsprechende Kapital stellte, und andererseits jene Person, welche das Vieh bei sich im Stall einstellte. Beide Teile wurden «gmainder» bezeichnet, wobei wir zwischen Versteller und Einsteller unterscheiden können. Solche Viehgemeinden wurden oft zwischen städtischen Institutionen (z.B. Spitäfern), Stadtbürgern (v.a. Metzgern) und Klöstern als Versteller auf der einen Seite und Bauern auf dem Land als Einsteller auf der anderen Seite abgeschlossen. Für die Versteller boten sie die Möglichkeit der Kapitalinvestition, für die Einsteller jene der Kreditnahme. Nutzen und Lasten waren wie folgt verteilt: Der Versteller brachte Geld in die Gemeinschaft, und der Einsteller musste für die Unterbringung, die Pflege und die Fütterung der Tiere aufkommen. Für diesen Aufwand standen dem Einsteller die Zugkraft der Tiere bei

Feldarbeiten, der Mist als Dünger und die Milch zu. Der gemeinsame Nutzen bestand in der Wertvermehrung des Stammviehs und in der Nachzucht. Wie man diese Nachzucht unter den beiden Parteien aufteilte, wurde manchmal in Hof- oder Dorfrechten festgelegt. Die Offnung von Magdenau aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts enthält die Bestimmung, der Einsteller habe dem Versteller jährlich auf St. Martinstag (11. November) von zwei Kühen ein Kalb zu geben oder aber von einer Kuh in zwei Jahren ein Kalb.⁷ Es dürfte jedoch üblich gewesen sein, daneben noch Verträge zwischen Versteller und Einsteller abzuschliessen, in denen weitergehende, in Offnungen nicht erwähnte Abmachungen festgehalten wurden.

Eine Abmachung zwischen dem Kloster Magdenau und der Familie Liner auf dem «Sennhof» nördlich von Degersheim aus dem Jahr 1479, die im Lehenbuch überliefert ist, zeigt dies deutlich: Die Liner schlossen eine Viehgemeinschaft mit dem Kloster ab, welche zehn Kühe umfasste, auf denen 10 Pfund lasteten. Von diesen zehn Kühen hatten die Liner jedes Jahr fünf Kälber für das Kloster zu ziehen, die

das Kloster aus der Nachzucht auswählen und zeichnen lassen konnte. Sofern die Klosterfrauen wollten, konnten sie diese auf St. Martinstag (11. November) aus der Viehgemeinschaft nehmen. Liessen sie die Kälber aber weiterhin bei den Linern, so mussten diese das Jungvieh aufziehen «bis si under das joch gand oder milch gend [bis sie 2½ oder 3 Jahre alt sind], dann sind sie jedes teil halb». Solche Dokumente belegen das Interesse und Engagement des Klosters in der Viehwirtschaft, vielleicht bildete sie in diesem voralpinen Gebiet bereits damals einen Schwerpunkt in der landwirtschaftlichen Produktion.

Weinbau des Klosters ist im Lehenbuch für St. Margrethen-Höchst / Walzenhausen⁹ im Rheintal bzw. Appenzeller Vorderland und Weinfelden¹⁰ bezeugt. Am Beispiel der Verleihung des Weingartens Schlipfenberg in Weinfelden kann gezeigt werden, wie die Reben bewirtschaftet wurden. Der entsprechende Eintrag im Lehenbuch lautet:

- 1 Item es ist ze wisin, dz die frowen von Maggnow
- 2 Conlin Riser gelihen hand den wingarten
- 3 ze Winfelden, den man nempt der Schlipfenberg
- 4 im und sim wib, die er ietz hett, und iren kinden,
- 5 die si ietz hand oder nach werdend bi ander.
- 6 Und sol sy davon niemen tringen weder
- 7 durch lieber mans willen nach dur mer
- 8 zins willen. Und sol uns da von gen halben
- 9 win und anderß kain zins. Und sond wir im
- 10 gen in die wingarten 2 lb d und 2 mütt
- 11 kernen und 2 fuoder steken und 2 fuoder
- 12 bu und 1 kaeß als aelli jar. Und wenn er wimmet,

„Es ist gewis in die frowen vo maggnow conlin rispi gelihen habt den wingarten ze winfelde den man nempt der schlipfenberg zu und sijn wib die er ietz het von me brue die si ietz hacht oder nach werdend bi ander und sol p̄ da n̄ o nieme e ringe weber durch lieber mans willen nach dar men zins willen von sol uns ed v̄o ge halben, win v̄u abers brenzins. von sonz win jen insie wingarten ißt & v̄u iß mutt berinne v̄u iß füren reben. von iß füder. bis v̄u iß als üli. von rocam er zu nimmt so sond vorz jen an brücht ge v̄u sol er jen ze esin ge v̄u sol er huf v̄n den wingarten meren), an v̄u sol die bñw rüm alß sitz v̄n der wond, at ist an ve ottenberg v̄n wenn der v̄n mit best v̄n de wingarte mut bñpen und mene hett so mugind win indru v̄p̄en v̄m so fil als den bñw kopter v̄en er versumt hett;“

- 13 so sond wir im an knaecht gen, und sol er im
- 14 ze esin gen und sol dz huß und den wingarten
- 15 in eren han und sol die buw tuon, als sitt und
- 16 gewonhat ist an dem Ottenberg. Und wenn
- 17 er dz nit taet und den wingarten nütt
- 18 buwti und in eren hett, so mugind wir in darum
- 19 strafen um so fil als der buw kostet
- 20 hett, den er versumt hett.¹¹

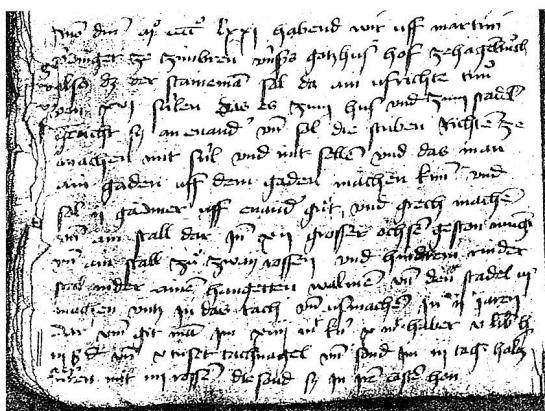
In den ersten fünf Zeilen heisst es, der Weingarten Schlipfenberg sei Conlin Nißen und seiner Ehefrau sowie ihren Kindern, die sie bereits hatten oder die noch folgen würden, verliehen worden. Das Kloster sicherte ihnen zu (Zeilen 6 bis 8), sie weder durch einen ihnen genehmeren Leihnehmer noch durch Zinsaufschlag von diesem Weingarten zu drängen. Als jährliche Abgabe wurde die Hälfte des jeweiligen Ertrags («halben win») vereinbart. Es handelte sich also um eine sogenannte, im Weinbau verbreitete Halbpacht. Die Beteiligungspflicht des Klosters an der Bewirtschaftung des Weingartens bestand aus Nahrungsmitteln (Kernen und Käse), Geld und zwei Fudern Rebstickel sowie zwei Fudern Mist (= «bu» oder «buw»). Der Wert einer ausreichenden und regelmässigen Düngung, um die Erträge halten oder steigern zu können, war den damaligen Zeitgenossen durchaus bewusst. Mist als wichtigster Dünger war aber oft nicht genügend vorhanden, weil er die Haltung von Tieren, besonders von Kindern, voraussetzte. In den Zeilen 12 bis 14 verpflichtete sich das Kloster dazu, während der Weinlese eine Arbeitskraft zu stellen («knaecht»), allerdings oblag die Verköstigung dem Inhaber des Weingartens. Weiter wird der Weinbauer dazu aufgefordert, das Haus und den Weingarten in gutem Zustand zu halten («in eren han»), insbesondere hatte er auf ausreichende Düngung zu achten, so wie dies der Sitte und Gewohnheit am Ottenberg in Weinfelden entsprechen würde. Für wie wichtig eine ausreichende Düngung angesehen wurde, verdeutlichen die Zeilen 16 bis 20 nochmals, in denen gesagt wird, der Weinbauer hätte im Falle der Vernachlässigung des Weingartens mit Düngung Schadenersatz zu leisten. Dokumente wie dieses zeigen die grosse Bedeutung, die dem Weinbau im 15. Jahrhundert beigemessen wurde. Am städtischen Spital St. Gallen, dem Heiliggeist-Spital, kann beispielsweise gezeigt werden, dass der Weinbau im 15. und 16. Jahrhundert gefördert wurde. Dabei wurde unter anderem darauf geachtet, mittels ausreichender Düngung die Erträge zu steigern.¹²

Nicht zu trennen von der Landwirtschaft waren die Wälder. Diese dienten neben der Holzgewinnung als Waldweiden für das Grossvieh. Aber auch Schweine wurden zur Eichelmast in das Gehölz getrieben. Darüberhinaus wurde wahrscheinlich das Laub der Bäume ergänzend zu Gras und Heu als Futter verwendet. Im Lehenbuch ist diese Art der Waldnutzung nicht bezeugt, hingegen jene für Gewerbe und Haushalt. Holz wurde von Schmieden und Ziegeln für Holzkohle, viel Brennholz wurde zum Kochen und Heizen gebraucht. Holz wurde zudem für die Herstellung von Fässern, Holzeimern und anderen Gefässen verwendet. Hinzu kam der grosse Bedarf an Bauholz (für den Haus- und Brückenbau, besonders für gedeckte Holzbrücken, Wuhren usw.) und für die Landwirtschaft (Zäune, Rebstecken usw.). Bei der Durchsicht des Lehenbuchs fallen etliche Einträge auf, welche Bauangelegenheiten betreffen. Das konnten Erweiterungen oder Renovationen von bestehenden Bauten oder Neubauten sein. Die Grösse der Bauvorhaben, die Kostenverteilung und die Bauzeit wurden im Lehenbuch aufgeschrieben:

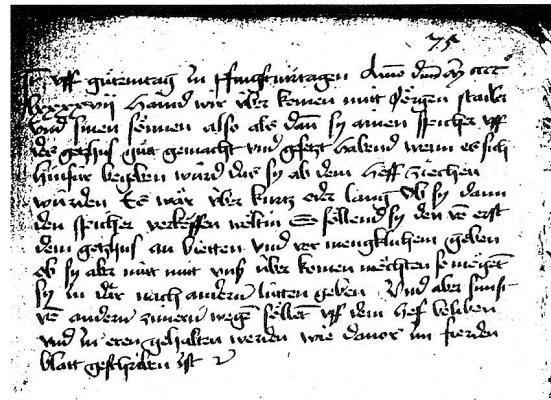
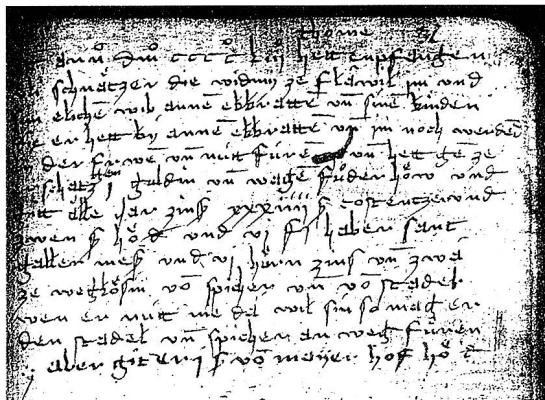
- 1 Anno domini 1471 habend wir uff Martini
- 2 verdinget ze zimben ünsers gotzhus hof ze Hagenbuoch,
- 3 also dz der Staineman sol da ain ufrichte tuon
- 4 von 16 sülen, das es zum hus und zum stadel
- 5 gericht sy an enander. Und sol die stuben richten ze
- 6 machen mit sül und mit sellen und das man
- 7 ain gaden uff dem gaden machen (kann). Und
- 8 sol 2 gaedmer uff enander guot und grech machen
- 9 und ain stall, dar inn 12 grosser ochsen geston mugent,
- 10 und ain stall zuo zway rossen und hindrem rinder-

- 11 stal nider ainen hangetten walmen und den stadel in-
- 12 machen untz in das tach und usmachen in 2 jaren.
- 13 Dar umb git man im 14 mut kern(en) 10 mütt haber, 5 lib h
- 14 3 fl d und 5 tuset tachnagel, und sond im 3 tag holtz
- 15 fueren mit 4 rossen, die sond sy in iren costen hon.¹³

Dieser Eintrag betrifft offenbar einen Neubau auf dem klösterlichen Hof in Hagenbuch, Bezirk Winterthur. Diese «ufrichte» sollte 16 Säulen – damit waren stehende Balken gemeint – umfassen. Darüberhinaus ist von «sellē» – Schwellen – die Rede. Für Jost Kirchgraber ist das ein klarer Hinweis auf die Ständerbauweise.¹⁴ Demnach waren die 16 Säulen die vertikalen Ständer, die auf die horizontalen Schwellen gestellt wurden und in ihrer Anordnung den Grundriss und die Fläche des Naubaus bestimmten.¹⁵ In den Zeilen 5 bis 12 wird umschrieben, wie das neue Gebäude eingeteilt bzw. genutzt werden sollte. Zwei «gaedmer» sollten übereinander gebaut werden. Was mit diesen «gaedmern» genau gemeint war, kann nicht mehr gesagt werden; es könnte sich um Räume im Wirtschaftsteil des Bauernhauses oder um Räume im Wohnteil gehandelt haben, die im Vergleich mit der Stube und Küche von geringerer Bedeutung waren.¹⁶ Bei der Stallgrösse bestanden feste Vorstellungen: Der Rinderstall sollte für 12 grosse Ochsen Platz bieten können, der kleinere Pferdestall dahinter für zwei Pferde. Die Beteiligung des Klosters wurde ebenfalls festgehalten. Steinmann erhielt 14 Mütt Kernen, 10 Mütt Hafer und 5 Pfund und 3 Schilling an Bargeld sowie 5000 Dachnägel. Die Verwendung von Dachnägeln lässt darauf schliessen, dass es sich um ein steiles Dach handelte, bei dem die Holzschindeln angenagelt werden mussten.¹⁷ Das Kloster übernahm zudem während drei Tagen die Holztransporte mit vier Pferden, wobei deren Unterhalt zu Lasten von Steinmann ging.



Um diesen wichtigen Rohstoff sparen zu können, war es üblich, Holz von abgebrochenen Bauten wiederzuverwenden oder einfache Bauten bei einem Wegzug zu zerlegen und am neuen Standort wieder aufzubauen. Holzhäuser – namentlich Wirtschaftsbauten – galten vielerorts als «Fahrhabe», das heisst als bewegliches Gut, und gehörten nicht dem Grundherrn, sondern den Bauern.¹⁸ Bauernfamilien, die vom grundherrlichen Hof wegzogen, konnten solche Bauten mitnehmen. In folgender Stelle aus dem Lehenbuch kommt das gut zum Ausdruck:



- 1 Item anno domini (1)453 Thome hett en-
pfangen
- 2 Ueli Schnaetzer die widmy ze Flawil im
und
- 3 sim elichen wib Annen Ebbratten und si-
nen kinden,
- 4 die er hett by Annen Ebbratten und im
noch werdend
- 5 by der frowen und nütt füren. Und hett
gen ze
- 6 erschatz 1 guldin und wagenfuoder höw,
und
- 7 gitt aelle jar zinß 34 fl Costentzer und
- 8 zwen fl hoe d und 6 fl haber sant
- 9 Galler meß und 6 huern zins und zwa
- 10 ze wegloesin von spicher und von stadel.
- 11 Wen er nütt me da wil sin, so mag er
- 12 den stadel und spicher an weg fueren.
- 13 Aber git er 1 fl von mayer hof hoe d.¹⁹

Dieser Eintrag hält die Verleihung des Widemhofes in Flawil an die Familie von Ueli Schnätzer fest. Im zweiten Satz werden die von Schnätzer an das Kloster zu leistenden Abgaben festgehalten. Im dritten Satz schliesslich wird gesagt, dass er im Falle des Wegzugs vom Hof Stadel und Speicher mitnehmen könne. Diese Stelle ist wahrscheinlich so zu verstehen, dass Schnätzer auf eigene Kosten einen Stadel und Speicher auf dem Hof des Klosters gebaut hatte. Demnach war er der Eigentümer dieser Wirtschaftsbauten und durfte sie mitnehmen, wenn er vom Hof zog.

Eine andere, ebenfalls im Lehenbuch bezeugte Möglichkeit bestand darin, Bauten, die offenbar ohne namhafte Unterstützung des Klosters gebaut wurden, beim Verlassen des Hofs zu verkaufen:

- 1 Item uff guetemtag in pfingstvirtagen anno
domini 1497
- 2 haind wir über kommen mitt Joergen Stadler
- 3 und sinen soennen also als dann sy ainen
spicher uff

- 4 des gotzhus guott gemacht und gesetzt ha-
bend, wenn es sich
- 5 hinfur begeben würd, das sy ab dem hoff
ziechen
- 6 würden, es waer über kurtz oder lang, ob sy
dann
- 7 den spicher verkoffen woeltin, so soellend
sy den von erst
- 8 dem gotzhus an bietten und vor mengkli-
chem geben.
- 9 Ob sy aber nütt mitt unß über komen
moechten, so moegent
- 10 sy in dar nach anderen lütten geben. Und
aber sunst
- 11 von anderen zimeren wegen soellent uff
dem hof beliben
- 12 und in eren gehalten werden, wie davor im
fierden
- 13 blatt geschrieben ist.²⁰

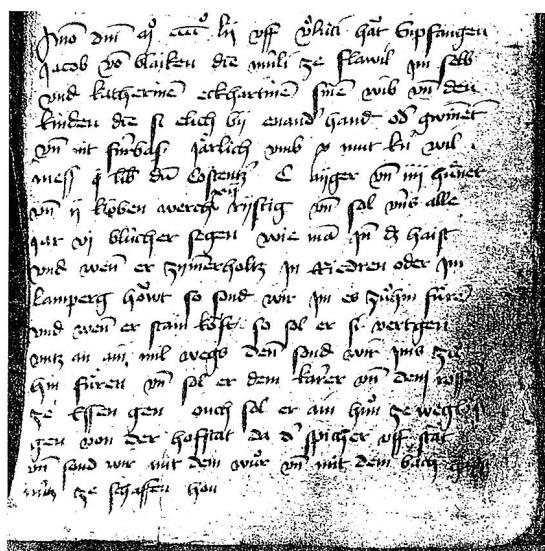
Jörg Stadler und seine Söhne hatten offenbar auf eigene Kosten einen Speicher auf einem Hof errichtet, der ihnen vom Kloster verliehen wurde. Würden sie nun über kurz oder lang von diesem Hof wegziehen und diesen Speicher verkaufen wollen, so sollten sie diesen zuerst dem Kloster zum Kauf anbieten; Magdenau besass also ein Vorkaufsrecht.

Trotz des sparsamen Umgangs mit Bauholz muss angenommen werden, dass wegen der regen Bautätigkeit im 15. und beginnenden 16. Jahrhundert, wie sie sich im Lehenbuch niederschlägt, auch viel neues Holz gebraucht wurde. Woher stammte dieses? Heute ist Magdenau einer der grösseren Waldbesitzer im Kanton St.Gallen. Gemäss Mitgliederverzeichnis 1993 des Waldwirtschaftsverbandes St.Gallen gehört das Kloster mit 372 ha Waldfläche und einer jährlichen Nutzung (Hiebsatz) von 3300 m³ in das erste Viertel der Waldbesitzer in St.Gallen.²¹ Darüberhinaus verfügt das Kloster über einen eigenen Sägereibetrieb in unmittelbarer Nähe, den es mit Angestellten betreibt. Eine Sägemühle des Klosters ist bereits im Lehenbuch bezeugt:

- 1 Anno domini 1452 uff Uolrici hat enpfangen
- 2 Jacob von Blaiken die müli ze Flawil im selv
- 3 und Katherinen Eckhartinen sinem wib und den
- 4 kinden, die si elich by enander hand oder gwinnett,
- 5 und nit fürbaß jaerlich umb 10 mut kern(en) Wil
- 6 mess, $\frac{1}{2}$ lib dn Costentzer, 100 ayer und 4 huener
- 7 und 2 kloben werch, 12 rystig. Und sol üns alle
- 8 jar 6 blücher segen, wie man inn dz haist.
- 9 Und wenn er zymmerholtz in Riedren oder im
- 10 Lamperg howt, so sond wir im es zuohin fueren.
- 11 Und wenn er stain koft, so sol er si vertgen
- 12 untz an ain mil wegs, denn sond wir ims zuo-
- 13 hin fueren, und sol er dem karrer und den rossen
- 14 ze essen gen. Ouch sol er ain huon ze wegloesi
- 15 gen von der hofstat, da der spicher uff stat.
- 16 Und sond wir mit dem wuor und mit dem bach gar
- 17 nütz ze schaffen hon.²²

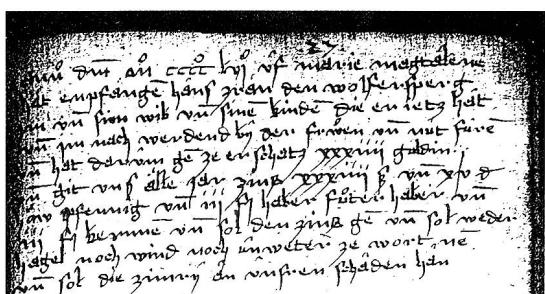
Jakob von Bleiken, seiner Frau und seinen Kindern wurde vom Kloster die Mühle zu Flawil übertragen. Neben den genannten Natural- und Geldabgaben waren die Inhaber verpflichtet, dem Kloster alljährlich sechs Holzklötze («blücher») zu sägen. Das ist der Beleg dafür, dass dieses Mühlengut über eine Sägerei verfügte; es ist jedoch denkbar, dass es sich um einen kombinierten Betrieb handelte.²³ Holz bezog er offenbar in Landberg und in Riedren in Flawil. Die erste Erwähnung eines magdenauischen Hofes in Landberg geht auf 1260 zurück.²⁴ Dieser und andere Höfe waren wohl mit Wald ausgestattet, der von seinen Inhabern und vom Kloster genutzt wurde, es ist deshalb anzunehmen, dass viel Bauholz aus der näheren Umgebung des Klosters stammte.

Der letzte Teil dieser Skizze soll noch etwas über das Verhältnis zwischen dem Kloster und seinen Lehensleuten aussagen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich dieses in bezug auf die alltäglichen Dinge, die geregelt werden mussten, kaum wesentlich von jenem zwischen einem Grundeigentümer und Pächter der heutigen Zeit unterschied – dies auch dann, wenn es zu Schwierigkeiten kam. In den folgenden Ausschnitten wird dies deutlich:



- 1 Anno domini 1456 uf Marie Magtalene
- 2 hat enpfangen Hans Zran den Wolfersperg
- 3 im und sim wib und sinen kinden, die er ietz hat
- 4 und im nach werdend by der frowen, und nüt furen.
- 5 Und hat darum gen ze erschatz 34 guldin
- 6 und git uns aelle jar zins 34 B und 15 d
- 7 hoew pfennig und 3 fl haber fuoter haber und
- 8 3 fl kernnen, und sol den zins gen und sol weder
- 9 hagel noch wind noch unweter ze wort nen.
- 10 Und sol die zimry an ünsren schaden han.²⁵

1456 wurde Hans Zran, seiner Ehefrau und seinen Kindern der Wolfensberg in Mogelsberg verliehen. Er hatte dafür die erwähnten Abgaben zu leisten, und zwar sollte er weder Hagel noch Wind noch Unwetter «ze wort nen». Das heisst, er sollte nicht etwa einen Schaden der Ernte durch Hagel, Wind oder Unwetter zum Vorwand nehmen, die Abgaben nicht oder nicht in voller Höhe zu leisten. Offenbar kam es vor, dass Bauern versuchten, durch die Angabe von witterungsbedingten Ernteverlusten Abgabenerlasse zu erwirken. Ob die Angaben



der Bauern der Wirklichkeit entsprachen oder nur vorgetäuscht waren, kann im Einzelfall nicht festgestellt werden. Der Umstand aber, dass dies das Kloster ausdrücklich festhielt, lässt auf ein Misstrauen gegenüber den Lehensleuten schliessen.

Überhaupt konnten Zahlungsschwierigkeiten der Lehensleute oder die mangelnde Zahlungsbereitschaft zu Streitigkeiten führen.²⁶ Ebenfalls eine vorsorgliche Absicherung in einer Leihnotiz im Lehenbuch lässt darauf schliessen: 1470 wurde Hans Wegmann der klösterliche Hof von Trungen verliehen. Das Kloster legte Wert darauf, dass er den Zins alljährlich auf den Martinstag leistete. Sollte er dies nicht tun, so fiel der Hof wieder an Magdenau zurück, das heisst, Wegmann musste vom Hof ziehen.

Am Beispiel des Lehenbuchs des Klosters Magdenau wurden ausgewählte Fragen zur ländlichen Gesellschaft im Spätmittelalter aufgegriffen. Solche Quellen sind reich an Informationen zu den Lebensverhältnissen in der damaligen Zeit. Sie sind eine wichtige Ergänzung zu Informationen aus anderen Dokumenten wie Urkunden, Rechnungsbüchern usw. Für diese Skizze wurden nur Ausschnitte ausgewählt. Sie zeigen aber, wie wichtig solche Quellen für die Geschichtsforschung sind.



Ehemaliger Magdenauer Hof Eggacher in Diesbach (Gemeinde Mogelsberg). Als Lehen des Klosters erwähnt 1268, das heutige Haus neu erbaut 1721 unter Äbtissin Cäcilia Hug; seit 1839 in privaten Händen. – Foto B. Anderes, Rapperswil.

Anmerkungen

- 1) Vgl. dazu die Festschrift Kloster Magdenau 1244-1994, Redaktion Bernhard Anderes, 1994. Zur Geschichte allgemein: Eugen Gruber, Geschichte des Klosters Magdenau, Ingenbohl 1944.
- 2) Klosterarchiv Magdenau, Bd. XLI.
- 3) Francine Brägger, Das Lehenbuch des Klosters Magdenau, Vorbereitung einer Edition, in Bearbeitung, Universität Zürich. Die Arbeit gehört zu einer Reihe weiterer durch Prof. R. Sablonier, Universität Zürich, betreuter Arbeiten, die ein besseres Verständnis der spätmittelalterlichen ländlichen Gesellschaft der heutigen Ostschweiz zum Ziel haben.
- 4) Vgl. zu diesen Zusammenhängen Bernhard Theil, Das älteste Lehnbuch der Markgrafen von Baden, Stuttgart 1974, S. 17 ff.
- 5) Siehe dazu jetzt Stefan Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz, St.Galler Kultur und Geschichte, Bd. 22, St.Gallen 1994.
- 6) Bd. XLI, fol. 11v.
- 7) Max Gmür, Die Rechtsquellen des Kantons St.Gallen, Toggenburg, Bd. 2, Aarau 1906, S. 347.
- 8) Bd. XLI, fol. 52r.
- 9) Zum Beispiel Bd. XLI, fol. 86v.
- 10) Vgl. zu den Weinbergkäufen in Weinfelden Gruber, S. 116f.
- 11) Bd. XLI, fol. 77v.
- 12) Vgl. Sonderegger, S. 343ff.
- 13) Bd. XLI, fol. 34v.
- 14) In Toggenburger Annalen 1989, S. 22f. Zur Verbreitung der Ständerbauweise und Variationen davon vgl. Richard Weiss, Häuser und Landschaften der Schweiz, S. 40ff.
- 15) Vgl. dazu Alfred Zanger, Grundherrschaft und Bauern, Zürich 1991, S. 441f.
- 16) Vgl. dazu Idiotikon, Bd. 2, Sp. 114ff.
- 17) Solche Nageldächer waren üblich im appenzellisch-st.gallischen Gebiet, wo man zur stark geneigten Dachfläche übergegangen war, welche nur mit Schindeln, die festgenagelt wurden, gedeckt werden konnte. Weiss, S. 72.
- 18) Meyer, Hirsebrei, S. 86. – Noch nach heutigem Recht können Hütten, Buden, Baracken u. dgl. als Fahrnisbauten gelten und gehören ihrem besonderen Eigentümer. Artikel 677 im ZGB hält fest: «Hütten, Buden, Baracken u. dgl. behalten, wenn sie ohne Absicht bleibender Verbindung auf fremdem Boden aufgerichtet sind, ihrem besonderen Eigentümer.» Vgl. dazu Otto P. Clavadetscher, Kontinuität und Wandel im Recht und in den Lebensverhältnissen, 132 Neujahrsblatt, hg. vom Historischen Verein des Kantons St.Gallen, St.Gallen 1992, S. 22f.
- 19) Bd. XLI, fol. 31r.
- 20) Bd. XLI, fol. 75r.
- 21) Freundliche Mitteilung von Christoph Kuhn, Forstingenieur bei der Ortsbürgergemeinde St.Gallen.
- 22) Bd. XLI, fol. 27r.
- 23) Siehe auch Gruber, S. 139.
- 24) Chartularium Sangallense, Bd. 3, Nr. 1629.
- 25) Bd. XLI, fol. 27r.
- 26) Vgl. dazu Sonderegger, S. 368ff.